
Verkaufsstellen

Teilnahmebedingungen

Gültig ab dem 1. Juni 2013

SWISSLOS



Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, CH-4002 Basel
T +41 61 284 11 11, F +41 61 284 13 33, info@swisslos.ch, www.swisslos.ch

Bedingungen für die Teilnahme über Swisslos-Verkaufsstellen

Gültig ab dem 1. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

B. Teilnahme

I. Spielvertrag

Art. 2 Abschluss des Spielvertrags

II. Art der Teilnahme

1. Im Allgemeinen

Art. 3 Teilnahmemöglichkeiten

2. Die Teilnahme mit Spielscheinen

a) Spielscheine mit Einzeltipps

Art. 4 Eintragungen

b) Spielscheine für die Systemteilnahme

Art. 5 Eintragungen

3. Die Teilnahme per Quick-Tip

Art. 6 Quick-Tip

4. Die Teilnahme als Tippgemeinschaft

Art. 7 Tippgemeinschaften

III. Anzahl der Teilnahmen

Art. 8 Einmalige Teilnahme

Art. 9 Teilnahme an mehreren Ziehungen bzw. Gewinnanzeigen (Dauerteilnahme)

IV. Zusatzspiele

Art. 10 Im Allgemeinen

C. Spieleinsatz

Art. 11 Leistung des Spieleinsatzes

D. Behandlung der Daten

Art. 12 Erfassung und Speicherung der Daten

Art. 13 Spielschein

E. Quittungen

Art. 14 Spielbestätigungsquittung

Art. 15 Ersatzquittung

Art. 16 Gewinneinforderungsquittung

F. Gewinne

I. Geltendmachung

1. Die Voraussetzungen im Allgemeinen

Art. 17 Quittungsvorlage

Art. 18 Fristen

2. Gewinne

Art. 19 Gewinne bis max. CHF 1000.–

Art. 20 Verrechnungssteuerpflichtige Gewinne über CHF 1000.–

3. Replay-Gewinne (gilt nur für Swiss Lotto)

Art. 21 Bei den Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet

Art. 22 Bei Swisslos

II. Auszahlung

Art. 23 Durch die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet

Art. 24 Durch Swisslos

Art. 25 Bestreitung der Gewinnberechtigung

G. Rückzahlungen

Art. 26 Rückzahlungen

H. Haftung

Art. 27 Haftung von Swisslos

I. Promotionen

K. Schlussbestimmungen

Art. 28 Geltung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

1.1

Die Swisslos bietet die Möglichkeit, über Verkaufsstellen und Vermittler mit Einrichtungen für die Online-Datenübermittlung (Point of Sales, POS) an bestimmten Produkten (Swiss Lotto, Joker, Euro Millions, Super-Star, Totogoal, Sporttip set und one und Subito!) teilzunehmen. Die vorliegenden Bestimmungen regeln diese, und zwar ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet¹ erfolgende Teilnahme an den oben erwähnten Produkten. Lose sind davon ausgenommen.

1.2

Die vorliegenden Bedingungen für die Teilnahme an den Produkten von Swisslos über Verkaufsstellen (nachstehend die «Verkaufsstellen-Teilnahmebedingungen») ergänzen die Teilnahmebedingungen der einzelnen Produkte. Im Fall von Widersprüchen zu diesen gehen die nachfolgenden Bestimmungen als Spezialregelung vor.

B. Teilnahme

I. Spielvertrag

Art. 2 Abschluss des Spielvertrags

2.1

Zur Teilnahme an den Lotterien und Sportwetten gemäss diesen Teilnahmebedingungen ist berechtigt, wer mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abgeschlossen hat. Ein solcher kommt zustande, wenn

- die Daten des Spielscheines (Art. 4 und 5) bzw. des Quick-Tips (Art. 6) über das sich in einer Verkaufsstelle befindende Online-Terminal bzw. über andere von der Swisslos zu diesem Zweck anerkannte Kommunikationskanäle oder Vermittler zwecks Übermittlung an die Swisslos eingegeben worden sind,
- eine Spielbestätigungsquittung (Art. 14) ausgedruckt und dem Teilnehmer ausgehändigt wurde, und wenn
- der Teilnehmer den Spieleinsatz (Art. 11) geleistet hat.

2.2

Nehmen mehrere Teilnehmer als Tippgemeinschaft (Art. 7) an den Lotteriespielen Euro Millions und Super-Star teil, wird der Spielvertrag mit derjenigen Person abgeschlossen, welche an der Verkaufsstelle gemäss Art. 2.1 auftritt und den Spieleinsatz gemäss Art. 11 leistet. Mit den übrigen Teilnehmern kommen jeweils die Spielverträge mit Erhalt der Spielbestätigungsquittung (Art. 14) zustande.

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG, TI, Fürstentum Liechtenstein

2.3

Die Vorschrift von Art. 13.2 bleibt vorbehalten.

2.4

Mit dem Abschluss eines Spielvertrages mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos die vorliegenden Teilnahmebedingungen sowie sämtliche weiteren massgeblichen Bestimmungen von Swisslos für die Teilnahme an den in Art. 1 aufgeführten Produkten.

II. Art der Teilnahme

1. Im Allgemeinen

Art. 3 Teilnahmemöglichkeiten

3.1

Der Teilnehmer nimmt an den Lotterien bzw. Sportwetten teil mittels

- von der Swisslos herausgegebenen Spielscheinen (Arbeitspapiere mit Datenträgerfunktion), auf welchen der Teilnehmer seine Voraussagen selbst bezeichnet, oder
- von der Swisslos per Eingabemaske auf dem Online-Terminal in der Verkaufsstelle bestellten und von einem Zufallsgenerator vergebene Tipps, den sog. Quick-Tipps.

Der Teilnehmer kann wählen zwischen Einzeltipps und Systemteilnahme. Neben der einmaligen Voraussage ist eine mehr-

malige Teilnahme (Dauerteilnahme) möglich. System- und Dauerteilnahmen können, müssen aber nicht bei allen Online-Produkten angeboten werden.

3.2

Nur die von der Swisslos herausgegebenen Spielscheine und die von ihr vergebenen Tipps (Quick-Tipps) sind gültig.

2. Die Teilnahme mit Spielscheinen

a) Spielscheine mit Einzeltipps

Art. 4 Eintragungen

4.1

Für jedes Produkt stehen spezielle Spielscheine zur Verfügung. Diese sind jeweils in den produktspezifischen Teilnahmebedingungen beschrieben.

4.2

Markierungen haben eindeutig zu erfolgen; Radierungen, Ausbesserungen und/oder Überschreibungen sind zu vermeiden. Die Kreuze auf den Spielscheinen dürfen mit Rücksicht auf die technischen Gegebenheiten nur in schwarzer oder blauer Farbe eingesetzt werden.

4.3

Der Teilnehmer ist alleine verantwortlich für das korrekte Ausfüllen der Spielscheine. Bei mangelhaften Eintragungen (z.B. fehlende Kreuze) kann der Spielschein dem Teilnehmer zur manuellen Korrektur zurück-

gegeben werden. Das Verkaufspersonal kann auch gemäss den Anweisungen des Teilnehmers und auf dessen Verantwortung hin über das sich in der Verkaufsstelle befindende Online-Terminal Korrekturen vornehmen.

In Fällen, in denen der Leiter der Verkaufsstelle oder andere Vertreter oder Hilfspersonen der Swisslos dem Teilnehmer beim Ausfüllen der Spielscheine helfen bzw. aufgrund von Instruktionen des Teilnehmers gewisse Dienstleistungen für diesen erbringen, machen sie dies aus blosser Gefälligkeit und insbesondere ohne jegliche Verpflichtung zur Überprüfung der Ordnungsmässigkeit der Eintragungen auf den Spielscheinen bzw. der Instruktionen für die Eingabe der Daten beim Quick-Tip oder der Richtigkeit und Vollständigkeit der auf den Quittungen aufgedruckten Angaben. Weder sie noch die Swisslos übernehmen diesbezüglich eine Haftung unter irgendeinem Rechtstitel.

4.4

Falls Eintragungen auf den Spielscheinen nicht gemäss den Vorschriften dieser Verkaufsstellen-Teilnahmebedingungen vorgenommen werden, ist eine Spielteilnahme nicht möglich und es wird keine Spielbestätigungsquittung (Art. 14) ausgestellt.

b) Spielscheine für die Systemteilnahme

Art. 5 Eintragungen

5.1

Für bestimmte Online-Produkte (Swiss Lotto, Euro Millions, Totogoal, Sporttip set) gibt die Swisslos für die mittels Spielschein erfolgende Teilnahme mit Systemen in der abgekürzten Schreibweise für Systeme mit Vollkombination und/oder für gekürzte Systeme je spezielle Spielscheine für die Systemteilnahme heraus. Es sind ausschliesslich die auf den entsprechenden Spielscheinen für die Systemteilnahme aufgedruckten Systeme zugelassen.

5.2

Für die Eintragungen auf den Spielscheinen gelten die Bestimmungen unter Art. 4 vorstehend sinngemäss.

3. Die Teilnahme per Quick-Tip

Art. 6 Quick-Tip

Bei einer Teilnahme per Quick-Tip wird die Voraussage durch Vermittlung der Verkaufsstelle zentral im Rechenzentrum der Swisslos vergeben, dort aufgezeichnet, gespeichert und anschliessend an das Online-Terminal übermittelt, ohne dass ein Spielschein ausgefüllt werden muss. Im Übrigen erfolgt die Teilnahme an den Lotterieziehungen bzw. Gewinnanzeigen oder Sportwetten nach den Anweisungen des Teilnehmers. Im Falle der Einlösung eines Replay-Gewinns (Art. 20 und 21) erfolgt

die Teilnahme per Quick-Tip, ohne dass der Teilnehmer weitere Anweisungen geben muss oder kann.

4. Die Teilnahme als Tippgemeinschaft

Art. 7 Tippgemeinschaften

7.1

Zwei bis zehn Teilnehmer können sowohl bei der Teilnahme mit Spielscheinen als auch per Quick-Tip an den Lotteriespielen Euro Millions und Super-Star als Tippgemeinschaft teilnehmen. Auf den von Swisslos für Tippgemeinschaften herausgegebenen Spielscheinen wird die Anzahl der Teilnehmer angekreuzt.

7.2

Die Teilnehmer einer Tippgemeinschaft an den Lotteriespielen Euro Millions und Super-Star haben ihre Rechtsverhältnisse unter sich zu regeln. Eine irgendwelche Haftung von Swisslos wird ausdrücklich ausgeschlossen.

III. Anzahl von Teilnahmen

Art. 8 Einmalige Teilnahme

8.1

Mit dem Ankreuzen des Feldes für die Teilnahme an einer einzigen Lotterieziehung

bzw. Gewinnanzeige oder einer Sportwette nimmt der Teilnehmer an der dem von der Swisslos festgesetzten Annahmeschluss folgenden und auf der Spielbestätigungsquittung vermerkten Ziehung bzw. Gewinnanzeige oder Sportwette teil.

8.2

Wird der Spieleinsatz erst nach Annahmeschluss geleistet, werden die Spielscheine und Quick-Tips für die betreffende Ziehung, Gewinnanzeige oder Sportwette nicht berücksichtigt. Im Falle von Swiss Lotto, Joker, Euro Millions, Super-Star und Subito! werden sie jedoch ohne anderslautende Instruktion des Teilnehmers für die nächstfolgende Ziehung bzw. Gewinnanzeige berücksichtigt.

Art. 9 Teilnahme an mehreren Ziehungen bzw. Gewinnanzeigen (Dauerteilnahme)

9.1

Sowohl bei der Teilnahme per Spielschein (alle Typen) als auch per Quick-Tip hat der Teilnehmer die Möglichkeit, durch Ankreuzen von entsprechenden Wahlfeldern an mehreren Ziehungen von Swiss Lotto, Joker, Euro Millions, Super-Star bzw. Gewinnanzeigen von Subito! sowie den dazugehörigen Zusatzspielen teilzunehmen. Der Teilnehmer nimmt für die Dauer der von ihm bezeichneten Anzahl Ziehungen bzw. Gewinnanzeigen mit unveränderten Voraussagen bzw. Tipps an den Ziehungen bzw. Gewinnanzeigen teil, erstmals an der dem von der Swisslos festgesetzten Annahmeschluss folgenden und auf der

Spielbestätigungsquittung vermerkten Ziehung bzw. Gewinnanzeige.

9.2

Bei verspätet geleistetem Spieleinsatz gilt die Bestimmung von Art. 7.2 analog.

IV. Zusatzspiele

Art. 10 Im Allgemeinen

10.1 Swiss Lotto

Das Replay-Spiel bildet integrierender Bestandteil des Swiss Lottos, in welchem die vorauszusagende Zahl per Zufallsgenerator durch Swisslos vergeben wird, ohne dass dafür ein gesonderter Einsatz zu leisten ist.

10.2 Subito!

Bei Subito! gibt es die Möglichkeit, am Zusatzspiel Extra teilzunehmen. Das Spiel Super 7 bildet – bei einer Teilnahme an Subito! mit sechs, sieben, acht oder neun Zahlen (aber nicht bei der Wahl einer Teilnahme mit zehn Zahlen) – integrierenden Bestandteil des Subito!, in welchem die vorauszusagende fünfstellige Nummer per Zufallsgenerator durch Swisslos vergeben wird, ohne dass dafür ein gesonderter Einsatz zu leisten ist.

C. Spieleinsatz

Art. 11 Leistung des Spieleinsatzes

11.1

Der Gesamtspeleinsatz pro Spielschein bzw. Quick-Tip muss beim Einlesen der entsprechenden Daten im Online-Terminal geleistet werden.

Leistet der Teilnehmer den Spieleinsatz nicht, wird die Registrierung der eingegebenen Daten annulliert und der Spielvertrag kommt nicht zustande (Art. 2).

Im Falle einer Teilnahme am Swiss Lotto mittels eines Replay-Quick-Tips in Folge der Einlösung eines Gewinnanspruchs, der bis und mit der Ziehung vom 9. Januar 2013 erzielt wurde, wird der Spieleinsatz durch Einlösen des Replay-Gewinns geleistet.

Im Falle einer Teilnahme am Swiss Lotto mittels eines Replay-Quick-Tips in Folge der Einlösung eines Gewinnanspruchs, der ab der Ziehung vom 12. Januar 2013 erzielt wurde, ist kein Spieleinsatz zu leisten.

Im Falle einer Teilnahme als Tippgemeinschaft an den Lotteriespielen Euro Millions und Super-Star muss der Gesamtspeleinsatz der Tippgemeinschaft beim Einlesen der entsprechenden Daten im Online-Terminal geleistet werden.

11.2

Lediglich die von der Swisslos ausdrücklich bezeichneten Verkaufsstellen und Vermittler sind autorisiert, von den Teilnehmern Spieleinsätze zwecks Weiterleitung an die Swisslos entgegenzunehmen. Es ist ihnen untersagt, für die Spieleinsätze Kredite zu

gewähren oder von den Teilnehmern andere als die in den produktspezifischen und den vorliegenden Verkaufsstellen-Teilnahmebedingungen vorgesehenen Leistungen zu verlangen.

D. Behandlung der Daten

Art. 12 Erfassung und Speicherung der Daten

Sämtliche Teilnahmedaten (Spielscheine, Anweisungen im Quick-Tip) werden am Online-Terminal eingelesen oder eingegeben und durch Vermittlung der Verkaufsstelle an die Swisslos übermittelt. Im Hinblick auf ihre Auswertung werden sie im Rechenzentrum der Swisslos aufgezeichnet und auf einem durch physischen oder digitalen Verschluss entsprechend gesicherten Medium gespeichert und abgesichert. Nur die auf dem Host der Swisslos ordnungsgemäss nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Tipps, für welche der Spieleinsatz gemäss den vorliegenden Bestimmungen geleistet wurde, nehmen an den entsprechenden Ziehungen, Gewinnanzeigen bzw. Wetten teil und bilden die Basis für die Geltendmachung eines allfälligen Gewinnes. Die Quick-Tips und die Replay-Zahl werden im Rechenzentrum der Swisslos generiert und vergeben. Bei Subito! wird der Verkauf von vorgezogenen Teilnahmen in Form von Spelaufträgen angelegt.

Art. 13 Spielschein

13.1

Nach erfolgter Datenerfassung durch das Online-Terminal wird dem Teilnehmer der von ihm ausgefüllte Spielschein wieder zurückgegeben. Dieser hat lediglich eine Datenträgerfunktion und beweist in keiner Art und Weise die Teilnahme an einer Lotterieziehung bzw. Sportwette bzw. den Abschluss eines Spelauftrags. Massgebend ist einzig die Spielbestätigungsquittung, welche dem Teilnehmer nach geleistetem Spieleinsatz ausgehändigt wird.

13.2

Im Falle, dass die auf der Spielbestätigungsquittung bzw. Ersatzquittung aufgedruckten Daten bzw. Voraussagen nicht bei der Swisslos nach den reglementarischen Bestimmungen abgespeichert werden konnten, ist der Teilnehmer im Interesse der Gewährleistung der sicheren und voraussehbaren Durchführung der Lotterien und Sportwetten und zum Schutz der Gesamtheit der Teilnehmer von der Teilnahme an der oder den auf der betreffenden Quittung bezeichneten Ziehung/en bzw. Gewinnanzeigen bzw. Sportwette/n ausgeschlossen.

E. Quittungen

Art. 14 Spielbestätigungsquittung

14.1 Aushändigung

Der Teilnehmer erhält eine vom Online-Terminal ausgedruckte Spielbestätigungsquittung ausgehändigt, nachdem

- die Daten des Spielscheins eingelesen bzw. die Quick-Tips durch die Verkaufsstelle nach den Weisungen des Teilnehmers bzw. aufgrund der Vorgaben der vorliegenden Teilnahmebedingungen an die Swisslos übermittelt worden sind (Art. 12) und
- der Teilnehmer seinen Spieleinsatz geleistet hat (Art. 11).

14.2 Anzahl Spielbestätigungsquittungen

Pro Teilnehmer wird eine Spielbestätigungsquittung gemäss Art. 14.1 ausgehändigt.

Bei den Lotteriespielen Euro Millions und Super-Star erhält der Teilnehmer, der für eine Tippgemeinschaft den Spieleinsatz geleistet hat, so viele Spielbestätigungsquittungen, wie auf dem Spielschein Teilnehmer angekreuzt sind.

14.3 Inhalt

14.3.1 Swiss Lotto und/oder Joker

Die Spielbestätigungsquittung für die Teilnahme an Swiss Lotto und/oder Joker beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- Die Art der Teilnahme,

- die jeweiligen Voraussagen des Teilnehmers bzw. die generierten Quick-Tips
- bei Swiss Lotto gegebenenfalls die Nummer des gewählten Systems,
- die von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebene Replay-Zahl (nur bei Teilnahme an Swiss Lotto),
- die Anzahl gewählter Ziehungen (Gültigkeitsdauer des Spielscheins bzw. Quick-Tips) sowie das Datum der Ziehung, an welcher der Teilnehmer teilnimmt (im Falle von Dauerteilnahmen die Daten der ersten und der letzten Ziehung, an denen teilgenommen wird),
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten bei der Swisslos,
- die Bestätigung des geleisteten Spieleinsatzes,
- die allfällige oder die Teilnahme am Joker samt der/den Joker-Nummer/n sowie
- den zweizeiligen Identifikations-Code.

14.3.2 Euro Millions und/oder Super-Star

Die Spielbestätigungsquittung für die Teilnahme an Euro Millions und/oder Super-Star beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- Die Art der Teilnahme,
- die jeweiligen Voraussagen des Teilnehmers bzw. die generierten Quick-Tips,
- bei Euro Millions gegebenenfalls die Nummer des gewählten Systems,
- die Anzahl gewählter Ziehungen (Gültigkeitsdauer des Spielscheins bzw. Quick-

Tips) sowie das Datum der Ziehung, an welcher der Teilnehmer teilnimmt (im Falle von Dauerteilnahmen die Daten der ersten und der letzten Ziehung, an denen teilgenommen wird),

- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten bei der Swisslos,
- die Bestätigung des geleisteten Spieleinsatzes,
- die allfällige oder die Teilnahme bei Super-Star samt der/den Super-Star-Kombinationen
- den zweizeiligen Identifikations-Code sowie
- bei der Teilnahme als Tippgemeinschaft gegebenenfalls die Anzahl Anteile, der Gesamtspieleinsatz sowie der anteilige Spieleinsatz.

14.3.3 Totogoal

Die Spielbestätigungsquittung beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- Die Art der Teilnahme,
- die jeweiligen Voraussagen des Teilnehmers bzw. die generierten Quick-Tips,
- gegebenenfalls die Nummer des gewählten Systems,
- das Datum, an welchem der Teilnehmer an der Totogoal-Wette teilnimmt,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten bei der Swisslos,
- die Bestätigung des geleisteten Einsatzes, sowie
- den zweizeiligen Identifikations-Code.

14.3.4 Sporttip

Die Spielbestätigungsquittung beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- Die gewählte Art der Beteiligung an der Sporttip-Wette (Sporttip set oder Sporttip one),
- die Wettart (nur bei Sporttip set),
- das jeweils gewählte Sportereignis bzw. die jeweils gewählten Sportereignisse sowie die Voraussage resp. den Tipp, bzw. die Voraussagen bzw. Tipps des Teilnehmers,
- die der einzelnen Voraussage zugrunde liegende Wettquote,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten bei der Swisslos,
- den zweizeiligen Identifikations-Code;

zusätzlich für die Einzelwette Sporttip set:

- die der Einzelwette zugrunde liegende Quote oder Gesamtquote,
- der bei richtiger Voraussage fällige Gewinnbetrag einer Einzelwette,
- die Bestätigung des geleisteten Einsatzes;

zusätzlich für die Systemwette Sporttip set:

- die Bezeichnung des gewählten Systems,
- alle durch das gewählte System möglichen Einzelwetten mit den entsprechenden Gesamtquoten,
- die Bestätigung des geleisteten Einsatzes je Einzelwette und des Gesamteinsatzes;

zusätzlich für Sporttip one:

- die Bestätigung des geleisteten Einsatzes je Voraussage und gegebenenfalls des Gesamteinsatzes.

14.3.5 Subito!

Die Spielbestätigungsquittung für Subito! beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- Die zugewiesenen Zahlen pro Tipp,
- die allfällige Teilnahme an Extra (ja oder nein),
- bei allfälliger Teilnahme an Super7 die zugewiesene fünfstellige Nummer,
- die Anzahl gewählter Teilnahmen pro Anzeige der Gewinnzahlen,
- die gewählte Teilnahmedauer (Gültigkeitsdauer des Spielscheins bzw. Quick-Tips) sowie das Datum und die Nummer der Anzeige, an welcher erstmals die relevanten Gewinnzahlen angezeigt werden (im Falle von Dauerteilnahmen auch das Datum und die Nummer der Anzeige, an welcher letztmals die relevanten Gewinnzahlen angezeigt werden),
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten bei der Swisslos,
- die Bestätigung des geleisteten Spieleinsatzes,
- den zweizeiligen Identifikations-Code.

14.3.6

Für alle Produkte gilt, dass nur Spielbestätigungsquittungen, auf denen der zweizeilige Identifikations-Code einwandfrei zu

identifizieren ist, zum Nachweis der Teilnahme sowie eines allfälligen Gewinnanspruches dienen.

14.4 Überprüfung

14.4.1 Swiss Lotto und/oder Joker

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielbestätigungsquittung deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die auf der Spielbestätigungsquittung abgedruckten Voraussagen bzw. Tipps mit jenen des Spielscheines übereinstimmen bzw. seinen der Verkaufsstelle erteilten Instruktionen bei der Teilnahme mittels Quick-Tip oder den Vorgaben in den Swiss Lotto Teilnahmebedingungen bei der Teilnahme mittels Replay-Quick-Tip entsprechen;
- eine Replay-Zahl vermerkt ist (nur bei Teilnahme an Swiss Lotto),
- Teilnahmeart und Anzahl gewählter Ziehungen sowie deren Daten korrekt erfasst worden sind,
- die Bestätigung des Spieleinsatzbetrages richtig ist und
- die Spielbestätigungsquittung einen leserlichen und vollständigen Identifikations-Code aufweist.

14.4.2 Euro Millions und/oder Super-Star

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielbestätigungsquittung deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die auf der Spielbestätigungsquittung abgedruckten Voraussagen bzw. Tipps mit jenen des Spielscheines übereinstimmen bzw. seinen der Verkaufsstelle erteilten Instruktionen bei der Teilnahme an Euro Millions mittels Quick-Tip entsprechen,
- Teilnahmeart und Anzahl gewählter Ziehungen sowie deren Daten korrekt erfasst worden sind,
- die Bestätigung des Spieleinsatzbetrages richtig ist und
- die Spielbestätigungsquittung einen leserlichen und vollständigen Identifikations-Code aufweist.

Bei den Lotteriespielen Euro Millions und Super-Star als Tippgemeinschaft hat der den Spieleinsatz zu leistende Teilnehmer zudem zu überprüfen, ob

- die Anzahl der Spielbestätigungsquittungen der angekreuzten Anzahl Teilnehmer auf dem Spielschein entspricht und
- die Anzahl der Anteile, der Gesamtspielerinsatz sowie der anteilige Spieleinsatz korrekt sind.

14.4.3 Totogoal

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielbestätigungsquittung deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die auf der Spielbestätigungsquittung abgedruckten Voraussagen bzw. Tipps mit jenen des Spielscheines übereinstimmen bzw. seinen der Verkaufsstelle erteilten Instruktionen bei der Teilnahme an einer Totogoal-Wette mittels Quick-Tip entsprechen,

- Teilnahmeart der gewählten Totogoal-Wette sowie dessen Daten korrekt erfasst worden sind,
- die Bestätigung des Einsatzbetrages richtig ist und
- die Spielbestätigungsquittung einen leserlichen und vollständigen Identifikations-Code aufweist.

14.4.4 Sporttip

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielbestätigungsquittung deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- das oder die auf der Spielbestätigungsquittung abgedruckte(n) Sportereignis(se) sowie die entsprechenden Voraussagen bzw. Tipps mit jenen des Spielscheines übereinstimmen,
- die Bestätigung des Einsatzbetrages richtig ist und
- die Spielbestätigungsquittung einen leserlichen und vollständigen Identifikations-Code aufweist.

Im Falle von Sporttip set ist überdies zu überprüfen, ob die Wettart und die Anzahl gewählter Sporttip-Voraussagen korrekt erfasst worden sind.

14.4.5 Subito!

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielbestätigungsquittung deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die Anzahl der auf der Spielbestätigungsquittung abgedruckten Tipps mit

den Angaben auf dem Spielschein über-
einstimmen bzw. seinen der Subito!
Verkaufsstelle erteilten Instruktionen
bei der Teilnahme an Subito! mittels
Quick-Tip entsprechen,

- die Anzahl gewählter Teilnahmen pro
Anzeige der Gewinnzahlen, bzw.
- die gewählte Teilnahmedauer korrekt
erfasst worden ist,
- die Bestätigung des Einsatzbetrages
richtig ist und
- die Spielbestätigungsquittung einen le-
serlichen und vollständigen Identifika-
tions-Code aufweist.

14.5 Beanstandungen

Soweit der Teilnehmer Fehler oder Un-
stimmigkeiten auf der Spielbestätigungs-
quittung entdeckt, hat er dies sofort dem
Verkaufspersonal der entsprechenden
Verkaufsstelle mitzuteilen. Diese ist nur
ermächtigt, eine Neuerausgabe bzw. Neu-
übermittlung von Daten zu veranlassen,
wenn der Teilnehmer ihm die fehlerhafte
Spielbestätigungsquittung zur Annulla-
tion aushändigt. Im Falle der Teilnahme am
Swiss Lotto mittels Replay-Quick-Tip sind
keine Annullationen bzw. Korrekturen der
Spielbestätigungsquittung möglich.

Beanstandungen im Sinne des vorher-
gehenden Absatzes sind bei der Teilnah-
me als Tippgemeinschaft am Lotteriespiel
Euro Millions nur möglich, falls sämtliche
ausgehändigten Spielbestätigungsquittun-
gen zusammen umgehend an der Ver-
kaufsstelle zurückgegeben werden.

Es werden keine Reklamationen mehr ent-
gegengenommen bzw. Storni vorgenom-

men, nachdem sich der Teilnehmer von der
Verkaufsstelle entfernt hat. Überdies wird
jegliche Haftung seitens der Swisslos, de-
ren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines
Leiters einer Verkaufsstelle ausgeschlos-
sen, falls ein Storno nicht mehr möglich ist,
weil die Stornofrist (Fristablauf oder Annah-
meschluss) überschritten wurde oder die
entsprechenden technischen Einrichtungen
nicht mehr verfügbar sind (z.B. infolge
technischer Probleme, Schliessung der
Verkaufsstelle).

14.6 Aufbewahrung

Im Hinblick auf die Geltendmachung eines
allfälligen Gewinnes bzw. einer Rückzahlung
hat der Teilnehmer die Spielbestätigungs-
quittung sorgfältig aufzubewahren. Er hat
sie vor übermässiger Hitze zu schützen, um
die Lesbarkeit zu gewährleisten. Nur Spiel-
bestätigungsquittungen, auf denen der
zweizeilige Identifikations-Code einwandfrei
zu identifizieren ist, dienen zum Nachweis
der Teilnahme sowie eines allfälligen Ge-
winns- bzw. Rückzahlungsanspruchs. Nicht
lesbare Spielbestätigungsquittungen gelten
als ungültig.

14.7 Massgeblichkeit der abgespeicherten Daten

Im Fall von Abweichungen zwischen den
auf der Spielbestätigungsquittung aufge-
druckten Voraussagen bzw. Zahlen und
den bei der Swisslos nach den reglemen-
tarischen Vorschriften abgespeicherten
Zahlen sind die letztgenannten Daten
massgebend. Für die Ansprüche des Teil-
nehmers im Fall von Abweichungen gelten
die Bestimmungen von Art. 26.2.

Art. 15 Ersatzquittung

15.1

Hat ein Teilnehmer im Falle einer Dauerteilnahme an einer Lotteriezählung bzw. Gewinnanzeigen einen Gewinn erzielt, kann er diesen unabhangig von der Hohle wahrend der Laufzeit des entsprechenden Spielescheines bzw. Quick-Tips geltend machen. In diesem Fall wird ihm von jeder Verkaufsstelle bzw. von der Swisslos gegen Vorweisung und Honorierung der Spielbestatigungsquittung (d.h. Auszahlung des Gewinns und Einlosung allfalliger Replay-Gewinne bzw. Ausstellung einer Gewinneinfordelungsquittung gemass Art. 16) eine Ersatzquittung ausgehandigt. Damit verliert die Spielbestatigungsquittung zugunsten der Ersatzquittung ihre Gultigkeit. Im Falle der Geltendmachung eines weiteren Gewinns wahrend der Laufzeit einer Dauerteilnahme kann die Ersatzquittung ihrerseits gegen eine neue Ersatzquittung eingelost werden, wobei dabei die zuerst ausgestellte Ersatzquittung ihre Gultigkeit verliert.

15.2

Die Ersatzquittung beinhaltet die in Art. 14.2 aufgelisteten Angaben der Spielbestatigungsquittung. Bezuglich der Bedeutung der Ersatzquittung sowie der daraus fliesenden Rechte und Obliegenheiten des Teilnehmers gelten sinngemass die Bestimmungen von Art. 14.

Art. 16 Gewinneinfordelungsquittung

16.1

Fur die Einfordelung eines Grossgewinnes (Art. 20) bzw. die Geltendmachung eines Ruckzahlungsanspruchs kann sich der Teilnehmer von jeder Verkaufsstelle nach Vorlage der Spielbestatigungsquittung bzw. einer allfalligen Ersatzquittung eine spezielle Gewinneinfordelungsquittung generieren und zur Verfugung stellen lassen. Die Gewinneinfordelungsquittung ermoglicht dem Teilnehmer die Geltendmachung des Gewinnes, ohne dass er die zu Grunde liegende Spielbestatigungsquittung bzw. Ersatzquittung fur die Gewinneinfordelung aus der Hand geben muss.

16.2

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Gewinneinfordelungsquittung deren Richtigkeit und Vollstandigkeit zu uberprufen, insbesondere ob die Gewinneinfordelungsquittung einen lesbaren Identifikationscode aufweist. Im ubrigen gelten die Bestimmungen von Art. 14 sinngemass.

16.3

Sobald eine Gewinneinfordelungsquittung generiert worden ist, stellt diese allein das anspruchsberechtigte Dokument fur die Einfordelung eines Grossgewinnes dar. Die Regelung von Art. 25 bleibt vorbehalten.

F. Gewinne

I. Geltendmachung

1. Die Voraussetzungen im Allgemeinen

Art. 17 Quittungsvorlage

17.1.1

Der gewinnberechtigte Teilnehmer hat zur Geltendmachung seines Gewinns unabdingbar das Original entweder der Spielbestätigungsquittung bzw. der letzten Ersatzquittung (Art. 14 und 15) oder – im Falle eines Grossgewinns (Art. 20) – der Gewinneinforderungsquittung (Art. 16) vorzuweisen (Anspruchsbeleg). Die Spielbestätigungsquittung hat nur so lange einen Wert, als dafür keine Ersatzquittung(en) oder Gewinneinforderungsquittung(en) ausgestellt worden sind.

17.1.2

Die von Swisslos bei den Lotteriespielen Euro Millions und Super-Star ausgegebenen Spielbestätigungsquittungen für eine Tippgemeinschaft berechtigen zur selbstständigen Geltendmachung des Gewinns nach Massgabe des jeweiligen Anteils am Gesamtspieleinsatz. Der Gewinn wird zu gleichen Teilen auf die Anteile verteilt.

17.2

Eine Gewinnberechtigung ist ausgeschlossen, wenn die Eintragungen auf dem betreffenden Anspruchsbeleg aus irgendei-

nem Grund durch das Online-System nicht gelesen werden können bzw. an diesen Eintragungen irgendwelche Änderungen oder Manipulationen vorgenommen worden sind. Insbesondere der zweizeilige Identifikations-Code auf dem Anspruchsbeleg muss einwandfrei identifizierbar sein.

17.3

Eine Gewinnberechtigung ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn die auf dem oder den betreffenden Anspruchsbeleg(en) aufgedruckten Daten nicht mit den Daten übereinstimmen, die unter dem gleichen Identifikations-Code im Rechenzentrum bei der Swisslos abgespeichert worden sind. Für die Gewinnberechtigung sind im Interesse der Gewährleistung der sicheren und voraussehbaren Durchführung der Ziehungen bzw. Gewinnanzeigen bzw. Ausspielungen und zum Schutz der Gesamtheit der Teilnehmer diesfalls einzig die bei Swisslos aufgezeichneten Daten massgeblich. Dies gilt ebenfalls dann, wenn die Daten bei Swisslos mit dem Status storniert gespeichert sind.

17.4

Im Swisslos-Vertragsgebiet können nur Gewinne geltend gemacht und ausbezahlt werden, die auf Quittungen beruhen, die von der Swisslos gemäss den produktespezifischen und den vorliegenden Verkaufsstellen-Teilnahmebedingungen ausgestellt wurden. Im Swisslos-Vertragsgebiet erzielte Gewinne können nicht im Vertragsgebiet der LoRo geltend gemacht werden, im Falle von Euro Millions-Gewinnen auch nicht im Vertragsgebiet einer anderen Euro Millions-Lotterieorganisation.

Art. 18 Fristen

18.1

Gewinne können in der Regel ab dem Tag geltend gemacht werden, welcher der Ziehung bzw. der öffentlichen Bekanntmachung des Wettausgangs folgt (Tag der Auszahlungsfreigabe). Subito!-Gewinne können in der Regel nach erfolgter Auszahlungsfreigabe sofort nach der Anzeige der Gewinnzahlen geltend gemacht werden.

18.2

Bei den Sporttip-Wetten können Gewinne und Rückzahlungsansprüche erst geltend gemacht werden, wenn das letzte auf der Spielbestätigungsquittung aufgeführte Sportereignis zur Auszahlung freigegeben wurde. Bei einer Systemteilnahme können Gewinne entsprechend erst ausbezahlt werden bzw. Rückzahlungen vorgenommen werden, wenn alle Sportereignisse sämtlicher Einzelwetten zur Auszahlung freigegeben sind. Gewinne und Rückzahlungsansprüche können in der Regel ab 10.00 Uhr des Folgetags, an dem das letzte auf der Spielbestätigungsquittung aufgeführte Sportereignis durchgeführt wurde bzw. an dem feststeht, dass das Sportereignis nicht mehr innerhalb der vom Wettprogramm abgedeckten Frist (bei Sporttip set) bzw. der von der Swisslos festgesetzten Verlängerungsfrist (bei Sporttip one) durchgeführt wird (Tag der Auszahlungsfreigabe), geltend gemacht werden.

Wird ein Sportereignis nicht vor 06.00 Uhr des der geplanten bzw. effektiven Durchführung des Sportereignisses folgenden Tages beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt

kein Ergebnis vor, wird die Auszahlung auf den nächsten Tag verschoben. Für den Fall von Langzeitwetten legt die Swisslos den Tag der Auszahlungsfreigabe nach der effektiven Durchführung der für die Wette massgebenden letzten Ausspielung bzw. des für die Wette massgebenden letzten Rennens bzw. Durchganges fest. Die öffentliche Bekanntmachung des Tages der Auszahlungsfreigabe erfolgt gemäss den Teilnahmebedingungen Sporttip.

Mehrere Gewinne im Rahmen einer Systemteilnahme können nur gesamthaft eingelöst werden. Desgleichen können mehrere Rückzahlungsansprüche aus der gleichen Teilnahme nur gesamthaft vergütet werden.

18.3

Gewinne, die nicht innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der Ziehungen bzw. Gewinnanzeigen der Lotterien bzw. Sportwetten an gerechnet geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Zweckes der Swisslos. Bei postalischer Einlösung von Gewinnen nach Art. 22.1 und 22.2 ist das Datum der Postaufgabe des Anspruchsbelegs massgebend.

18.4

Im Falle der Dauerteilnahme ist der Gewinn innerhalb der in Art. 18.2 genannten Frist geltend zu machen, gerechnet ab dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung der Ziehung bzw. der Gewinnanzeige, innerhalb welcher der betreffende Gewinn angefallen ist.

2. Gewinne

Art. 19 Gewinne bis maximal CHF 1000.–

19.1

Verrechnungssteuerfreie Gewinne (Einzelgewinne bis max. CHF 1000.–) können gegen Abgabe der Spielbestätigungsquittung (Art. 14) bzw. der Ersatzquittung (Art. 15) bei jeder beliebigen Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet eingelöst werden, soweit diese über die erforderliche Liquidität verfügt. Subito!-Gewinne können nur an Subito!-Verkaufsstellen geltend gemacht werden.

19.2

Gewinne im Sinne von Art. 19.1 können auch direkt bei der Swisslos unter Vorlage des Original-Anspruchbelegs zur Auszahlung geltend gemacht werden. Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung seines Anspruchsbelegs an den Sitz der Swisslos. Dem Teilnehmer wird daher empfohlen, diese Quittungen aus Sicherheitsgründen mittels eingeschriebenem Brief zu senden. Für die Gewinnauszahlung muss der Teilnehmer Name und Vorname, genaue Adresse sowie eine Zahlungsverbindung auf der dafür vorgesehenen Rückseite der Spielbestätigungsquittung oder der Ersatzquittung bzw. der Vorderseite der Gewinneinforderungsquittung angeben.

Art. 20 Verrechnungssteuerpflichtige Gewinne über CHF 1000.–

Verrechnungssteuerpflichtige Einzelgewinne über CHF 1000.– bzw. im Falle von Tippgemeinschaften Anteile von Einzelgewinnen über CHF 1000.– können nur zentral bei der Swisslos unter Vorlage des Originals entweder der Spielbestätigungsquittung (Art. 14) oder, wenn erstellt, der Ersatzquittung (Art. 15) bzw. der Gewinneinforderungsquittung (Art. 16) geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 17.3. Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung seines Anspruchsbelegs an den Sitz der Swisslos. Dem Teilnehmer wird daher empfohlen, diese Quittungen aus Sicherheitsgründen mittels eingeschriebenen Briefs zu senden. Für die Auszahlung bzw. Einlösung von allfälligen Gewinnen muss der Teilnehmer Name und Vorname, genaue Adresse sowie eine Zahlungsverbindung auf der dafür vorgesehenen Rückseite der Spielbestätigungsquittung bzw. der Ersatzquittung angeben.

Für sämtliche Gewinne besteht die Möglichkeit, die Gewinneinforderungsquittung an einem Online-Terminal einlesen zu lassen und so direkt an die Swisslos zu übermitteln. Dabei trägt der Teilnehmer die Verantwortung, dass auf einer so eingelesenen Gewinneinforderungsquittung alle gemäss vorstehendem Absatz benötigten Angaben vollständig eingetragen sind.

3. Replay-Gewinne (gilt nur für Swiss Lotto)

Art. 21 Bei den Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet

Replay-Gewinne (Naturalgewinne in Form von Quick-Tips) können bei jeder beliebigen Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet gegen Vorweisung der Spielbestätigungsquittung (Art. 14) bzw. der Ersatzquittung (Art. 15) geltend gemacht werden. Nach erfolgtem Einlesen des betreffenden Anspruchsbelegs durch das Online-Terminal wird automatisch die gewonnene Anzahl Replay-Quick-Tips mit Teilnahmeberechtigung an der darauf folgenden Swiss Lotto-Ziehung vergeben und dem Teilnehmer eine vom Online-Terminal ausgedruckte neue Spielbestätigungsquittung ausgehändigt. Ein Replay-Gewinn wird auch immer dann gemäss den vorstehenden Bestimmungen bei jeder Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet automatisch eingelöst, wenn eine Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung, die den Anspruch auf einen oder mehrere Replay-Gewinne verkörpert, zwecks Geltendmachung eines Swiss Lotto und/oder Joker-Gewinns zwecks Ausstellung einer Gewinneinforderungsquittung vorgelegt wird.

Art. 22 Bei Swisslos

22.1

Replay-Gewinne können auch direkt bei der Swisslos durch Einsendung der Originale der Spielbestätigungsquittung bzw.

der Ersatzquittung eingelöst werden. Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung seines Anspruchsbelegs an den Sitz der Swisslos. Dem Teilnehmer wird daher empfohlen, diese Quittungen aus Sicherheitsgründen mittels eingeschriebenem Brief zu senden.

22.2

Nach Ablauf der Laufzeit der entsprechenden Quittung wird automatisch die gewonnene Anzahl Replay-Quick-Tips mit Teilnahmeberechtigung an einer darauf folgenden Swiss Lotto-Ziehung vergeben, nachdem der Einforderungsbeleg bei Swisslos eingegangen und bearbeitet ist. Der Teilnehmer erhält in Briefform eine Teilnahmebestätigung, welche insbesondere folgende Angaben enthält:

- die Anzahl der gewonnenen Quick-Tips,
- die vom Rechenzentrum der Swisslos generierten Quick-Tips,
- gegebenenfalls die Nummer des vom Teilnehmer gewählten Systems, in welchem der Replay-Gewinn angefallen ist,
- die von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebene Replay-Zahl,
- das Datum der nächstmöglichen Ziehung, an welcher der Teilnehmer mit seinem Replay-Gewinn teilnimmt.

II. Auszahlung

Art. 23 Durch die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet

23.1

Die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet zahlen die bei ihnen geltend gemachten Gewinne (Art. 19.1) im Namen der Swisslos und in Erfüllung deren Auszahlungspflicht unter Vorbehalt der verfügbaren Liquidität dem den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber aus.

23.2

Für die Gewährung von Replay-Gewinnen gilt die Bestimmung von Art. 21.

Art. 24 Durch Swisslos

24.1

Im Falle von

- Gewinnen bis max. CHF 1000.–, die direkt bei Swisslos geltend gemacht werden (Art. 19.2),
- Gewinnen über CHF 1000.– (Art. 20) und
- Replay-Gewinnen (Art. 22)

erfüllt die Swisslos ihre Pflicht zur Auszahlung der Gewinne bzw. zur Gewährung eines oder mehrerer Replay-Quick-Tips mit befreiender Wirkung, wenn sie die Auszahlung an den bzw. die Gewährung zugunsten des den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber vornimmt.

24.2

Im Falle von fristgerecht geltend gemachten und rechtsgültig entstandenen Geldgewinnen und Rückzahlungsansprüchen erfolgt die Auszahlung gemäss den schriftlichen Instruktionen des den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhabers (Art. 24.1) innert 30 Tagen seit Empfang des Anspruchsbelegs. Für Gewinne über CHF 1000.– erhält der Teilnehmer einen Verrechnungssteuerausweis. Im Falle von Tippgemeinschaften erhält der Teilnehmer für seinen Gewinnanteil einen Verrechnungssteuerausweis zugestellt.

Im Falle von fristgerecht geltend gemachten und rechtsgültig entstandenen Replay-Gewinnen erfolgt die Gewährung der Quick-Tips innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des betreffenden Anspruchsbelegs bei der Swisslos mittels schriftlicher Teilnahmebestätigung gemäss Art. 22.2. Die Zustellung erfolgt an die Adresse des den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber (Art. 24.1).

24.3

Es werden keine Gewinne ausbezahlt bzw. gewährt, wenn Anspruchsbelege nicht ordnungsgemäss am Sitz der Swisslos eintreffen.

Falls ein Teilnehmer geltend macht, eine von einer Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet ausgedruckte Gewinneinfordersquittung an den Sitz der Swisslos geschickt zu haben, diese dort aber nicht eingetroffen ist, und eine entsprechende Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung vorweisen kann, so kann diese als Ersatz-Anspruchsbeleg beigezogen werden. Nach

Ablauf der Verfallzeit (Art. 18) erfolgt die Gewinnauszahlung bzw. die Rückzahlung an den den Ersatz-Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber, es sei denn, der eigentliche Anspruchsbeleg sei andernorts wieder zum Vorschein gekommen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Art. 25.

In allen anderen Fällen, in denen der Teilnehmer die Einsendung eines Anspruchsbelegs an die Swisslos geltend macht, dieser aber dort nicht eingetroffen ist, kann die Swisslos ausnahmsweise aufgrund anderer den Anspruch begründenden Unterlagen eine Gewinnauszahlung vornehmen bzw. gegebenenfalls einen oder mehrere Replay-Quick-Tips gewähren. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Absatz 2 vorstehend sinngemäss.

Art. 25 Bestreitung der Gewinnberechtigung

Sollte die Swisslos vor Auszahlung eines Gewinnes bzw. Einlösung eines Replay-Quick-Tips darüber informiert werden, dass die Berechtigung an einem Anspruchsbeleg bestritten wird, so ist sie berechtigt, die Auszahlung bzw. Einlösung auszusetzen und dem Ansprecher eine Frist anzusetzen, um sein besseres Recht zu beweisen oder nachzuweisen, dass die Frage der Berechtigung am Anspruchsbeleg Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet.

Die Swisslos entscheidet endgültig aufgrund der vorgelegten Beweismittel. Im Falle der Anhängigmachung eines Gerichtsverfahrens durch den Ansprecher wartet die Swisslos das Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides ab.

G. Rückzahlungen

Art. 26 Rückzahlungen

Die vorstehenden Bestimmungen über die Geltendmachung von Gewinnen (Art. 19 bis 22) und deren Auszahlung (Art. 23 und 24) gelten sinngemäss auch bezüglich der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen aus der Teilnahme an Sporttip-Wetten. Die Rückzahlungen erfolgen stets verrechnungssteuerfrei. Sie können entweder bei einer Verkaufsstelle im Swisslos Vertragsgebiet (bis CHF 1000.–) oder zentral bei der Swisslos geltend gemacht werden. Sie sind innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Tages des Auswertungsergebnisses an geltend zu machen, ansonsten die Ansprüche zugunsten des Zweckes der Swisslos verfallen.

H. Haftung

Art. 27 Haftung von Swisslos

27.1

Der Teilnehmer ist alleine verantwortlich für das korrekte Ausfüllen der Spielscheine bzw. seine allfälligen Instruktionen betreffend Teilnahme mittels des Quick-Tips sowie für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den Quittungen gemäss Art. 14, 15 und 16. Eine Haftung von Swisslos ist in diesen Fällen, insbesondere auch in den in Art. 4.3, 2. Absatz genannten Fällen, unter allen Rechtstiteln ausgeschlossen.

27.2

Können die Daten eines über das Online-Terminal registrierten Spielscheins oder Quick-Tips oder eine Replay-Zahl aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos weitergeleitet bzw. bei dieser abgespeichert werden, dass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung bzw. einer allfälligen Ersatzquittung gemäss diesen Verkaufsstellen-Teilnahmebedingungen keine Gewinnberechtigung geltend machen kann, oder kann eine grundsätzlich gewinnberechtigte Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung bzw. eine Gewinneinforderungsquittung bei der Vorweisung zur Zahlung (Art. 17) aus irgendeinem Grund nicht honoriert werden (vgl. insbesondere Art. 13.2 und 17.2), so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes bzw. die Gewährung eines Ersatz-Replay-Quick-Tips. In diesen Fällen ist jede weitergehende Haftung von Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle ausgeschlossen. In Fällen, in denen der Mangel lediglich eine Replay-Zahl betrifft, besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet bzw. der Ersatz-Replay-Quick-Tip unter der Bedingung gewährt, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Eingabe des entsprechenden Spielscheins bzw. Quick-Tips sowie der Leistung des Spieleinsatzes erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung oder Ersatz, wenn an einer Quittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden (Art. 17.2). Betrifft der Mangel einzig

die Replay-Zahl, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.

27.3

Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung seines Anspruchsbelegs an den Sitz der Swisslos. Swisslos trifft unter keinen Umständen eine Haftung für den Fall, dass ein Anspruchsbeleg nicht an ihrem Sitz eintrifft. Die Bestimmungen von Art. 24.3 bleiben vorbehalten.

27.4

Die vorgenannten Bestimmungen in den Art. 27.1 bis 27.3 gelten auch für die Teilnehmer einer Tippgemeinschaft an den Lotteriespiel Euro Millions und Super-Star. Ausserdem ist eine Haftung von Swisslos bei Streitigkeiten unter Teilnehmern unter allen Rechtstiteln ausgeschlossen (Art. 7.2).

I. Promotionen

Die Swisslos behält sich vor, im Rahmen von Promotionen bzw. Werbeveranstaltungen (nachfolgend gemeinsam «Promotionen») Benefits an Teilnehmer, welche die von der Swisslos für die jeweilige Promotion festgelegten Kriterien erfüllen, abzugeben oder zu verlosen. Auslöser für die Zuteilung der Benefits gemäss den von der Swisslos festgelegten Kriterien ist die Teilnahme an einer Verkaufsstelle (POS). Die Swisslos bestimmt die Art der Promotion, die entsprechende Gültigkeitsdauer der

Promotion, die an der jeweiligen Promotion teilnehmenden POS und der abgegebenen Benefits sowie die Kriterien zur Teilnahme. Im Rahmen einer Promotion nicht berücksichtigte Teilnehmer können eine Teilnahme nicht verlangen. Die dem Teilnehmer zuge- teilten Benefits können von diesem nicht abgelehnt werden. Zugeteilte Benefits können weder umgetauscht, noch in bar aus- bezahlt werden. Sie sind auch nicht auf Dritte übertragbar und dürfen nicht verkauft bzw. versteigert oder verschenkt werden (ausgenommen Sachpreise). Benefits kön- nen nur im Rahmen ihrer zeitlichen sowie produktbezogenen Gültigkeit eingesetzt werden.

K. Schlussbestimmungen

Art. 28 Geltung

28.1

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten ab dem 1. Juni 2013. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Verkaufsstellen-Teilnahmebe- dingungen vor.

28.2

Weichen die französische oder die italieni- sche Fassung der vorliegenden Teilnahme- bedingungen von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Ausgabe mass- gebend.

28.3

Die Verkaufsstellen-Teilnahmebedingun- gen (samt allfälligen Nachträgen) können bei jeder Verkaufsstelle im Swisslos- Vertragsgebiet eingesehen werden; sie können auch bei der Swisslos, Postfach, 4002 Basel, oder via die offizielle Internet- seite www.swisslos.ch bezogen werden.

